

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die **Satzung für das Geisenheimer Institut für Weiterbildung (GIW)** hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 36 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 09. 04. 2013 folgende Satzung für das GIW beschlossen. Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 14. 11. 2013 genehmigt.

Artikel 1

1. Institutsgründung

Das „Geisenheimer Institut für Weiterbildung - GIW“ besteht aus drei Komponenten:

- Administration und Geschäftsführung
- Wissenschaftliche Leitung
- Fachbeirat aus der beruflichen Praxis

Das Institut ist integrierter Teil der Hochschule und untersteht der Vizepräsidentenschaft Lehre. Die grundsätzlichen Bestimmungen zur internen und externen Weiterbildung obliegen dem Präsidium der Hochschule.

Die Aufgaben des Instituts liegen in der Konzeption, Abstimmung, Akquisition, Kooperation und Durchführung der externen Weiterbildung und in der Abstimmung und Koordination der internen Weiterbildung mit Durchführung hochschuleigener Geisenheimer Angebote.

2. Administration und Aufgabenwahrnehmung

Die administrative Leitung obliegt der zuständigen Abteilungsleitung im Rahmen der Vizepräsidentenschaft Lehre; dies schließt die Personal- und Budgetverantwortung sowie die allgemeine Administration ein.

Die Administration umfasst die Sicherstellung der laufenden Geschäfte und die Durchführungsaufgaben für Veranstaltungen und Events. Die Aufgaben für die Akquisition, Adressverwaltung, Anmeldung und Services werden dabei sichergestellt.

Die Aufgaben im Bereich der nationalen und hessischen Kontakte werden vom Institut wahrgenommen.

Evaluationen der Veranstaltungen erfolgen fortlaufend.

Mit der Durchführung von Veranstaltungen in verschiedenen Formaten werden in der Regel externe Fachkräfte betraut.

Das Jahresprogramm wird möglichst quartalsweise im Jahresvorlauf fortgeschrieben.

Eine enge Kooperation mit dem ALUMNI-Bereich (VEG) wird gewährleistet. Ehemalige sind mit dem Programm vertraut zu machen und besonders zu gewinnen. Für Ehemalige sind Sonderkonditionen zu disponieren und für Absolventen sollen Gutscheine zur Anwerbung ausgegeben werden.

Bei den Veranstaltungen der externen Weiterbildung werden moderne Kommunikationstechnologien adäquat eingesetzt und genutzt.

3. Räume und Logistik, Finanzierung

Zur Durchführung des Jahresprogramms stellt die Hochschule dem Institut die Räumlichkeiten.

Das Institut nutzt die Infrastruktur der Hochschule und die vorhandene IT. Akquisition und Management erfolgen über die Website der Hochschule und ein Managementtool (CMS).

Die Maßnahmen der externen Weiterbildung sind kostendeckend so anzulegen, dass insgesamt eine Kostendeckung der Hochschule für Personal, Durchführung und Services entsteht. § 16 (3) HHG ist zu beachten.

Es sind feste Partner für die Services zu gewinnen (Catering,...).

4. Wissenschaftliche Leitung (WL)

Der wissenschaftlichen Leitung obliegt die Mitwirkung in den Institutsaufgaben.

Sie wirkt insbesondere hinsichtlich der fachlichen, methodischen und wissenschaftlichen Fragestellungen in der Programmearbeitung der Weiterbildung, für die Konzipierung von regelmäßigen Angeboten und für die Abstimmung und Konzeption von besonderen Formaten und Maßnahmen der Qualifizierung unter Einschluss von Aspekten der Zertifikate und Kreditierung mit. Hierzu stellt sie das Einvernehmen her.

Die allgemeine Koordination und Verantwortung dieser Aufgaben wird verantwortlich einer Professorin oder einem Professor auf Vorschlag des Präsidiums auf 3 Jahre durch den Senat übertragen. Die VP Lehre ist für den Aufgabenbereich des Institutes zuständig. Sie wird in die wissenschaftliche Leitung eingebunden und behält bei Dissensen das Entscheidungsrecht.

Die wissenschaftliche Leitung besteht unter Einschluss der Vizepräsidentschaft Lehre aus einem Team von bis zu fünf für die Weiterbildungsaufgaben kompetenten Personen aus den Bereichen Weinbau/Oenologie, Weinwirtschaft, Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Getränketechnologie. Die Personen werden durch die Hochschulleitung auf drei Jahre berufen.

Die Abstimmung der Veranstaltungen für die einzelnen Bereiche soll möglichst durch die jeweilige fachkompetente Person erfolgen.

5. Fachbeirat Weiterbildung

Es wird ein Fachbeirat für die Weiterbildung im Institut gebildet der etwa 2 x per anno tagt und die Transmission in die Berufsfelder sicherstellt. Er wird repräsentiert durch wichtige Persönlichkeiten aus den 5 oben benannten Berufsfeldern. Die entsprechenden Fachverbände und Institutionen sollen personelle Vorschläge zur Berufung machen. Dem Fachbeirat obliegt die Aufgabe der Beratung, das Recht für Vorschläge und die Mitwirkung beim Programm sowie Maßgaben zur Kritik und Verbesserung. Der Beirat soll 12-15 Personen nicht überschreiten. Der Fachbeirat wird durch das Präsidium für 3 Jahre berufen.

Die Verbände und Institutionen aus den Berufsfeldern der Hochschulen sollen für die externe Weiterbildung als Partner des GIW gewonnen werden. Diese Kooperationen sollen auch für die Bedarfsermittlung, Akquisition und Vermittlung auch im Rahmen des Fachbeirates genutzt werden.

6. Zielgruppen

Die für die externe Weiterbildung relevanten Zielgruppen orientieren sich insbesondere aus den 5 oben benannten Berufsfeldern.

Maßgeblich ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Hierfür sind spezielle Angebote zu konzipieren. Die Durchführung von Summerschools sind dabei ein Baustein der Weiterbildung.

7. Schwerpunkte der externen Weiterbildung

Bei den Schwerpunktsetzungen der externen Weiterbildung geht es um den Ausbau der fachlich wissenschaftlichen Qualifikation und die Vermittlung von fachlichen und beruflichen Kompetenzen für die Aufgabenwahrnehmung in den Berufsfeldern. Diese Aufgaben liegen vor allem in den folgenden Aspekten:

- Vermittlung aktueller Problemstellungen und Fachkompetenzen aus den Fachgebieten für die berufliche Praxis (fachlich, technisch, rechtlich, administrativ)
- Lösungsstrategien in der Anwendung von fachlichen, methodischen und verfahrensbezogenen Problemstellungen in der Methodenkompetenz
- Behandlung von neuen Problemstellungen zur Bewältigung ökonomischer und sozialer Fragestellungen in der Organisationsentwicklung
- Beratung für Lösungen spezieller betrieblicher Probleme in der Beratung
- Vermittlung notwendiger Kenntnisse und Lösungen für betriebliche Problemstellungen in der sozialen Kompetenz
- Ermöglichen des kollegialen Diskurses

Eingeschlossen sind damit folgende Vermittlungen

- Fachliche und methodische Aspekte
- Aspekte von Techniken und zur Technologieentwicklung
- Rechtliche und administrative Aspekte, Aspekte neuer Verfahren
- Aspekte zur Organisationsentwicklung und Personalentwicklung
- Weiterführende Berufsqualifikationen

8. Formate der externen Weiterbildung

Für die Weiterbildung gelten insbesondere die unten näher bestimmten Formate. Die Evaluation jeder Veranstaltung und eine entsprechende Qualitätssicherung wird sichergestellt und das Qualitätsmanagement der Hochschule genutzt. Das jeweilige Jahresprogramm umfasst möglichst unterschiedliche Formate.

Es gelten die folgenden Formate für die externe Weiterbildung:

- **Kongresse** werden auch mit Partnern zu herausragenden übergeordneten Themenstellungen durchgeführt und gesondert organisatorisch (auch mit Sponsoring) durchgeführt. Die Teilnahme ist grundsätzlich offen.
- **Tagungen** werden in der Regel eintägig oder zweitägig zu fachlich spezifischen aktuellen Themen oder beruflichen Aufgabenbereichen durchgeführt und vor allem durch das verantwortliche Zentrum disponiert. Die Teilnahme ist offen.
- **Seminare** werden zu vertiefenden fachlichen oder methodischen Fragestellungen durchgeführt und werden informativ, diskursiv und seminaristisch angelegt. Die Teilnahme ist begrenzt und auf spezifische Kunden ausgelegt. Exkursionen oder Besuche vor Ort können dies ergänzen. Sie können kreditiert werden.
- **Weiterbildungsseminare oder Weiterbildungskurse** werden als komplexe Weiterbildung angeboten, die seminaristisch ausgerichtet sind und umfangreichere Qualifikationen beinhalten. Sie können zertifiziert und kreditiert werden (s.u.).
- **Informationsveranstaltungen, Diskurse, Werkstätten** werden als kurze Einheiten konzipiert, die z.B. an einem Nachmittag oder Abend mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- **Summerschools und weitere spezielle Veranstaltungen** werden speziell zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zum Berufseinstieg konzipiert.

Spezifische Angebote der externen Weiterbildung:

- Durch spezielle Angebote der Weiterbildung werden besondere **Weiterbildungsseminare mit Zertifikat** angeboten, die mit einem speziellen Zertifikat der Hochschule, das erworben werden kann, enden. Diese Seminare dienen insbesondere dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen im Berufsfeld nach Studienabschluss und weiterer Kompetenzen und Fachkenntnisse.
- Zusammen mit der Alumniorganisation VEG werden Angebote nach dem Hochschulabschluss Bachelor/Master zum Thema „**Einstieg in den Beruf**“ zusammen mit den einschlägigen Berufsorganisationen am Campus erarbeitet.

- Im **allgemeinen Programm** werden sonstige Einführungs- oder Schnupperkurse für interessierte Kreise werden losgelöst von obigen Formaten angeboten und zentral kostendeckend durchgeführt:
 - Degustationen
 - Übungen
 - Führungen

9. Zertifizierung von Seminarangeboten und Durchführungsvorschriften

Durch spezielle Angebote der Weiterbildung werden besondere **Weiterbildungsseminare mit Zertifikat** angeboten, die mit einem speziellen Zertifikat der Hochschule, das erworben werden kann, enden. Sie bedürfen der Abstimmung und Zustimmung der wissenschaftlichen Leitung.

Die Teilnahme ist nicht an einen Hochschulabschluss gebunden, setzt aber hinreichendes berufliches und fachliches Grundlagenwissen und in der Regel eine Hochschulzugangsberechtigung voraus. Es handelt sich um den Erwerb zusätzlicher und neuer Kompetenzen und Fachkenntnisse auf Basis der bisherigen Qualifikation der Teilnehmenden.

Eine fachlich qualifizierte und methodisch fundierte Durchführung durch das Institut wird sichergestellt unter Einschluss aller Services. Der Finanzierungsbeitrag wird darauf ausgerichtet und jeweils in Beachtung der eingesetzten Stunden bestimmt.

Die erworbenen CP können im Zuge späterer Studien an der Hochschule in Geisenheim anerkannt werden.

Seminare, die einer besonderen beruflichen Qualifikation dienen werden entsprechend gekennzeichnet; Voraussetzung zur Teilnahme ist je nach Anforderung eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein Aufnahmegespräch zur Befähigung für den Kurs durch das Institut.

Für zertifizierte und kreditierte Seminare wird eine besondere qualifizierte Fachkraft (Dozenten) aus dem jeweiligen Berufsfeld oder Wissenschaftsbereich gewonnen. Die Honorierung erfolgt nach den üblichen Sätzen im Berufsfeld der Hochschule. Für die Seminare wird regelmäßig ein Handout mit allen relevanten Inhalten erarbeitet und verfügbar gemacht.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen die deklarierten Voraussetzungen erfüllen. Es besteht Mitwirkungs- und Anwesenheitspflicht, bei Onlineteilen Mitwirkungspflicht. Die Mitwirkung kann durch Leistungsnachweise gestützt werden. Zum Abschluss erfolgt ein Leistungsnachweis durch eine Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Seminars festgelegt. An einer mündlichen Prüfung nehmen der/die Dozent/-in und eine bestellte prüfungsberechtigte Person der Hochschule aus dem Kreis der Professorenschaft oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft für das relevante Fachgebiet teil. Die Prüfungszeit beträgt je nach Umfang der CP 15-30 Minuten.

Zur Abschlussprüfung ist eine vorherige Anmeldung und Zulassung erforderlich.

Es erfolgt in der Regel keine Benotung, der Abschluss wird erfolgt mit Erfolg attestiert. Im Falle einer Notengebung erfolgt dies auf Basis der ABPO der Hochschule.

Für die sonstigen Maßgaben des Prüfungswesens gelten ansonsten die Bestimmungen der ABPO der Hochschule:

Werden bei der Durchführung von zertifizierten und / oder kreditierten Seminaren des GIW Leistungsnachweise erforderlich, so ist die Satzung des GIW maßgeblich. Bei der Durchführung der maßgeblichen Leistungsnachweise der wissenschaftlichen Weiterbildung sind die folgenden Bestimmungen der ABPO zu beachten: 3.3., 3.4., 4.1.2, 4.1.3, 4.2, 4.3, 6, 7, 8 und 9. Für die Aufgaben des Prüfungsausschusses nach dieser ABPO ist die wissenschaftliche Leitung des GIW nach dessen Satzung in diesen Fällen zuständig.

Die Hochschule vergibt bei erfolgreichem Abschluss durch das Institut ein Zertifikat, das das Thema, die Inhalte, Befähigungen und die CP des Seminars ausweist und beurkundet. Die zu erreichenden Zertifikate sind im Beirat zu erörtern.

Für besondere Seminare wie bei Sommelierkursen oder Fachkursen bedarf es keiner besonderen Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung, sondern dazu hinreichender Vorkenntnisse und Interessen.

10. Kreditierung

Es erfolgt eine Kreditierung nach dem ECTS – System. Ein Basismodul weist je nach Workload 2 oder 3 CP auf. Umfassende Kurse können je nach Workload auch 5, 10 oder bis zu maximal 30 CP aufweisen. Die Credits werden im Zertifikat ausgewiesen. Es wird von einem Ansatz von 25 – 30h pro 1 CP unter Einschluss der Präsenzzeit ausgegangen. Abgeschlossene zertifizierte Seminare und Übungen können in den einschlägigen Studiengängen der Hochschule unter Anrechnung der CP anerkannt werden. Dies gilt auch bei erst nachlaufenden Studienzeiten. Ein Anspruch besteht nicht, es sei denn, dies ist gesondert schriftlich vereinbart worden.

Unabhängig der Kreditierung werden gleichfalls entsprechende Punkte der berufsständigen Organisationen vergeben und attestiert. Die CP werden durch die wissenschaftliche Leitung allgemein oder spezifisch festgelegt.

11. Dozenten in der externen Weiterbildung

Für die Veranstaltungen werden regelmäßig Dozentinnen und Dozenten aus der beruflichen Praxis gewonnen. Die Mitwirkung ist gleichfalls für alle entsprechend qualifizierten Hochschulangehörigen möglich. Dies kann durch Nebentätigkeit unter gleichen Honoraransprüchen wie Externe erfolgen. Dozentinnen und Dozenten für Zertifizierungsseminare und Kurse müssen dafür besonders qualifiziert sein. Sie werden als solche durch das Institut aufgrund entsprechender Bewerbungsunterlagen mit Angaben zur Ausbildung, beruflichen Qualifikation, Erfahrung und Befähigung akkreditiert. Dazu bedarf es der Zustimmung der wissenschaftlichen Leitung. Eine Widerrufung ist möglich, wenn über 5 Jahre keine Veranstaltung durchgeführt wird oder der Erfolg und die Qualität der durchgeführten Kurse zu beanstanden ist; dazu wird die Evaluation herangezogen.

Die Dozentenschaft wird auf der Website des Instituts ausgewiesen. Die Dozenten können dies persönlich ausweisen. Sie genießen die Rechte in der Hochschule wie Lehrbeauftragte der Studiengänge. Der Unterricht muss den besonderen Anforderungen in der Erwachsenenbildung entsprechen und auf Methoden des interaktiven Unterrichtes und der entsprechenden Lernstrategien ausgereicht sein. § 16 (3) HHG ist beachten.

12. Interne Weiterbildung

Das Institut gewährleistet die permanente Verknüpfung mit den Aufgaben in der internen Weiterbildung im Zuständigkeitsbereich des Kanzlers im Zuge der Qualifikation der Hochschulangehörigen und der Personalentwicklung. Das Präsidium ist für die grundsätzliche Ausrichtung und die Angebote der internen Weiterbildung zuständig. Im Rahmen des Instituts erfolgt die Mitwirkung in den Kooperationen und Verbänden der wissenschaftlichen Weiterbildung. Das Institut offeriert die Weiterbildungsangebote der Partner in der Hochschule und prüft die Eignung für die Hochschule.

Die Entscheidungen und Anmeldungen im Einzelfall erfolgen durch die Personalverwaltung und nicht durch das GIW. Der Kanzler sorgt für die Finanzierung der internen Weiterbildung und entscheidet über das verfügbare Budget und den Bedarf.

Das Institut führt selbstständig nach Maßgabe des Präsidiums spezifische Kurse der internen Weiterbildung im Bereich Sprachen und Anwendung von Kommunikationstechnologien und IT-Programme durch. Dafür werden dem Institut die entsprechenden Mittel zur Durchführung zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 18. 11. 2013

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 20. 11. 2013